

**Verordnung  
zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad  
der Erosionsgefährdung\*)**

**Vom 27. August 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und Abs. 7 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2010 (eBAnz AT44 2010 V1), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 589) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 739), wird verordnet:

§ 1

Einteilung und Darstellung  
erosionsgefährdeter Gebiete

(1) Die Einteilung der erosionsgefährdeten Gebiete nach § 2 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 auf der Grundlage der Erosionsgefährdung durch Wasser nach der Bodenerodierbarkeit (Faktor K) und der Hangneigung (Faktor S). Die örtliche Lage der erosionsgefährdeten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 2 veröffentlichten Übersichtskarte.

(2) Die erosionsgefährdeten Gebiete werden in einer Karte der Erosionsgefährdungsklassen im Maßstab 1:10 000 grafisch und farblich ( $CC_{WASSER1}$  = gelb;  $CC_{WASSER2}$  = rot) markiert dargestellt und abgegrenzt. Diese Karte wird in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Mainzer Str. 80  
65189 Wiesbaden

niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Karte werden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Landrat des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
Hauptabteilung Amt für den  
ländlichen Raum  
Rheinstraße 94  
64295 Darmstadt

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises  
Fachbereich Landwirtschaft und  
Landentwicklung  
Schladenweg 39  
34560 Fritzlar

Landrat des Werra-Meißner-Kreises  
Fachdienst Ländlicher Raum  
Honer Straße 49  
37269 Eschwege-Oberhone

Landrat des Wetteraukreises  
Fachdienst Landwirtschaft  
Homburger Straße 17  
61169 Friedberg

Landrat des Landkreises Fulda  
Landwirtschaft  
Wörthstraße 15  
36037 Fulda

Landrat des Main-Kinzig-Kreises  
Amt für Umwelt, Naturschutz und  
ländlichen Raum  
Barbarossastraße 20  
63571 Gelnhausen

Landrat des Landkreises Bergstraße  
Raumentwicklung, Landwirtschaft,  
Denkmalschutz  
Graben 15  
64646 Heppenheim

Landrat des Landkreises  
Hersfeld-Rothenburg  
Fachdienst Ländlicher Raum  
Friedloser Straße 12  
36251 Bad Hersfeld

Landrat des Landkreises Kassel  
Amt für den ländlichen Raum  
Manteuffel-Anlage 5  
34369 Hofgeismar

Landrat des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Landwirtschaft  
Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach

Landrat des Vogelsbergkreises  
Amt für den ländlichen Raum  
Marburger Straße 69  
36304 Alsfeld

Landrat des Landkreises  
Limburg-Weilburg  
Landwirtschaft  
Am Renngraben 7  
65549 Limburg (Lahn)

Landrat des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf  
Fachdienst Agrarförderung  
Hermann-Jacobsohn-Weg 1  
35039 Marburg

Landrat des Odenwaldkreises  
Amt für den ländlichen Raum  
Michelstädter Straße 12  
64711 Erbach/Odw

\*) GVBl. II 881-50

Landrat des Hochtaunuskreises  
 Fachbereich Ländlicher Raum  
 Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
 61352 Bad Homburg

Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
 Abteilung für den ländlichen Raum  
 Georg-Friedrich-Händel-Straße 5  
 35578 Wetzlar

bereit gehalten.

(4) Die Karte kann bei den in Abs. 2 und 3 genannten Stellen von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden. Die erosionsgefährdeten Gebiete sind auch in digitaler Form im Internet-Angebot des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (<http://bodenviewer.hessen.de>) einsehbar.

§ 2

Ermittlung und Kennzeichnung eines erosionsgefährdeten Schlages

(1) Die Ermittlung der Erosionsgefährdung ( $CC_{\text{Wasser}}$ ) eines Schlages, der von einer Betriebsinhaberin oder einem Betriebsinhaber, die oder der Direktzahlungen oder sonstige Stützungszahlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes beantragt, bewirtschaftet wird, erfolgt durch Bildung des Mittelwertes aller einem Schlag zugehörigen Rasterzellen aus der Karte der Erosionsgefährdungsklassen. Ändert sich die Größe oder Form des Schlages (Schlaggeometrie) im Folgejahr oder bei einem Erstantrag auf Direktzahlungen für eine Fläche wird die Erosionskennzeichnung des Schlages neu bestimmt. Ändert sich die Karte der erosionsgefährdeten Gebiete, wird die Erosionsgefährdung aller Antragsflächen neu berechnet.

(2) Die Erosionskennzeichnung eines Schlages wird auf der Basis der im Vorjahr bewirtschafteten Schlaggeometrie in den Flächennutzungsnachweis des Antrags nach Abs. 1 Satz 1 des jeweiligen Antragsjahres eingefügt und den Flächenbewirtschaftenden und Flächenbewirtschaftern mitgeteilt.

§ 3

Abweichende Anforderungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenver-

ordnung ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November auch ohne unmittelbar folgende Aussaat der Kulturen Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Mais auf Schlägen, die in die Wassererosionsgefährdungsklasse  $CC_{\text{WASSER}2}$  eingeteilt sind, zulässig, sofern die Bewirtschaftung und das Pflügen überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgen. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist das Pflügen auf Schlägen, die in die Wassererosionsgefährdungsklasse  $CC_{\text{WASSER}2}$  eingeteilt sind, zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai zulässig

1. bei Aussaat der Kulturen Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, sofern die Bewirtschaftung und das Pflügen überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgen,
2. beim Anbau der Kultur Kartoffeln, sofern beim Anlegen der Kartoffeldämme erosionsmindernde Querdämme angelegt oder die Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden,
3. beim Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, sofern der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.

(3) Die Anforderungen des § 2 Abs. 2 bis 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind nicht einzuhalten, soweit die für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuständige Behörde eine von diesen Anforderungen abweichende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 2010

Die Hessische Ministerin  
 für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
 und Verbraucherschutz

Lautenschläger

**Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1)**

**Ermittlung und Einteilung der Gebiete nach deren Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser**

**1 Berechnung**

Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung wird die Erosionsgefährdung durch Wasser als klassifizierter  $K \cdot S$ -Faktor nach DIN 19708 berechnet.

Als Datengrundlagen für die Berechnung werden folgende Daten verwendet:

S-Faktor – Grundlage: Digitales Geländemodell (DGM25), 20×20-Meter-Raster der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); Berechnung: nach DIN 19708

K-Faktor – Grundlage: Bodenflächendaten 1:50 000 Hessen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG), 1. Aufl. 2002; Berechnung: Bodenerodierbarkeitsfaktor (Kbsh-Faktor) nach DIN 19708

Es erfolgt eine Klassifikation der 20×20-Meter-Raster in  $CC_{\text{WASSER0}}$  bei  $K \cdot S < 0,3$ ,  $CC_{\text{WASSER1}}$  bei  $0,3 \geq K \cdot S < 0,55$  und  $CC_{\text{WASSER2}}$  bei  $K \cdot S \geq 0,55$ .

**2 Karte der Gebiete mit gleicher Erosionsgefährdung**

Die erosionsgefährdeten Gebiete werden in der Karte der Erosionsgefährdungsklassen im Raster 20×20 Meter dargestellt.

# Übersichtskarte der Gebiete mit gleicher Erosionsgefährdung in Hessen

Anlage 2  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

